

Vorlage Nr. 214/13

Betreff: **Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für das Schöffengericht
 und die Strafkammer des Landgerichts für die Amtszeit vom 1.
 Januar 2014 bis 31. Dezember 2018**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	14.05.2013	Berichterstattung durch:	Frau Dr. Kordfelder					
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

01	Politische Gremien
----	--------------------

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

Fehlanzeige

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge		Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
Finanzierung gesichert				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein			
durch				
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt				
<input type="checkbox"/> Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt				
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)				

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses fasst der Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt stimmt der dieser Vorlage als Anlage beigefügten einheitlichen Vorschlagsliste über Personen, die als Schöffen für das Schöffengericht und die Strafkammer des Landgerichts für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 vorgesehen sind, zu.

Begründung:

Der Präsident des Landgerichts Münster hat die Stadt Rheine mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 aufgefordert, die Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen bei der Strafkammer des Landgerichts in Münster und beim Schöffengericht (Amtsgericht) in Rheine für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018 aufzustellen.

Gleichzeitig hat er die Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen/Schöffen für beide Gerichte festgelegt.

Danach entfallen auf den Bereich der Stadt Rheine

- 14 Hauptschöffinnen/Hauptschöffen für die Strafkammer des Landgerichts
- 7 Hauptschöffinnen/Hauptschöffen für das Schöffengericht
- 10 Hilfsschöffinnen/Hilfsschöffen für das Schöffengericht

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz sowie des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4. März 2009 in der Fassung vom 22. Februar 2011 stellen die Gemeinden in jedem 5. Jahr für die Schöffen des Landgerichts und des Amtsgerichts eine **einheitliche Vorschlagsliste** auf. In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat.

Somit ist von der Stadt Rheine für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 eine Vorschlagsliste mit **mindestens 62 Personen** aufzustellen.

Diese Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Allerdings kann das Schöffenamt gem. § 31 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur von Deutschen versehen werden.

In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:

- Personen, die nach Kenntnis der Stadt gem. § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,

- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die gem. § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich:
 - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Stadt Rheine wohnen,
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache zu dem Amt nicht geeignet sind,
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Personen, die gem. § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, wie z. B.:
 - Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
 - Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
 - Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
 - Personen, die ehrenamtlich im Richteramt in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert,
- Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Hinweise:

Die Verwaltung hat die bis zum Jahresende gültige Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 1.1.2009 – 31.12.2013 überprüft und dabei Personen gestrichen, die

- zwischenzeitlich um eine Streichung von der Liste gebeten hatten,
- verstorben oder aus Rheine verzogen sind

- das 70. Lebensjahr inzwischen vollendet oder bei Beginn der neuen Amtsperiode vollendet haben würden bzw.
- in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden schon als Schöffe tätig gewesen sind.

Die dann noch verbliebenen Personen wurden mit Schreiben vom 22. Januar 2013 gebeten, sich bei weiterhin bestehendem Interesse erneut für die Aufnahme in die Schöffensliste für die kommende Amtsperiode zu bewerben, soweit die Voraussetzungen erfüllt würden.

Darüber hinaus wurden die Fraktionen mit Schreiben vom 23. Januar 2013 gebeten, geeignete Personen für die Vorschlagsliste anzusprechen.

Zeitgleich wurde ein öffentlicher Aufruf in der Münsterländischen Volkszeitung geschaltet, der am 29. Januar 2013 veröffentlicht wurde.

Alle hieraufhin eingegangenen Vorschläge bzw. Bewerbungen wurden von der Verwaltung geprüft und tlw. vervollständigt. Soweit sie den rechtlichen Vorschriften entsprachen, wurden sie nach Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23. April 2013 in die als Anlage beigefügte einheitliche Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge übernommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der v. g. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses noch 2 weitere Bewerbungen, und zwar von Herrn Klaus Hallscheidt und von Frau Gisela Krieger, für das Schöffenamt eingegangen sind. Sie wurden in die einheitliche Vorschlagsliste aufgenommen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die als Anlage beigefügte einheitliche Vorschlagsliste der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung bedarf.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffensliste ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstigen schützenswerten Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden.

Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.

Anlage:

Einheitliche Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für das Schöffengericht und die Strafkammer des Landgerichtes für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018